

Musterbrief 1 – PKV:

Erstattung beihilfefähiger Höchstsätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom xx.xx.xxxx teilen Sie mir mit, dass Sie meine **ärztlich verordneten und medizinisch notwendigen** physiotherapeutischen Maßnahmen nur bis zur Höhe der beihilfefähigen Höchstsätze übernehmen wollen.

Dem widerspreche ich und fordere Sie auf, mir die komplette Rechnung zu übernehmen:

1. Es gibt für Heilmittel **keine amtliche Gebührenordnung** wie z. B. für ärztliche/ zahnärztliche Leistungen. Daher können Heilberufler prinzipiell die Preise für ihre Leistungen selbst festlegen (Quelle: Verband der privaten Krankenversicherer).
2. Diverse Gerichte (z.B. LG Köln, 23 O 424/08 vom 14.10.2009) haben entschieden, dass die beihilfefähigen Höchstsätze für physiotherapeutische Leistungen keinen Anhaltspunkt für die Ermittlung ortsüblicher und angemessener Vergütungen darstellen.
3. Die bestehende Rechtslage sagt aus, dass medizinisch notwendige Leistungen voll erstattet werden müssen. Der BGH hat ausdrücklich festgestellt, dass hier keine Kostenreduzierungen möglich sind (12.03.2003 – IV ZR 278/03), v.a. dann wenn eine Honorarvereinbarung vorliegt.
4. Ich gehe davon aus, dass Ihre Versicherung an meiner best- und schnellstmöglichen Genesung interessiert ist. In der von mir frei gewählten Praxis werde ich aus fachlicher und zeitlicher Hinsicht optimal betreut.

Sollte dies auch weiterhin der Fall sein und nachdem die verlangten Vergütungen angemessen und ortsüblich sind, gehe ich davon aus, dass Sie mir meine eingereichten Rechnungen bis zum xx.xx.xxxx in voller Höhe erstatten werden.

Mit freundlichen Grüßen,